SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15.09.1977 in Delmenhorst gegründete Verein führt den Namen:

Windsurfing - Club - Delmenhorst von 1977 e.V.

Der Verein ist beim Amtsgericht Delmenhorst in das Vereinsregister unter der Nr. 416 eingetragen.

- 2. Sitz des Vereins ist Delmenhorst.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Segelsurf-Sports. Der Verein nimmt insbesondere die folgenden Funktionen wahr:
 - a) Veranstaltung von Segelsurf-Regatten,
 - b) Schulung der Mitglieder und verkehrssichere Bedienung des Segelsurfgerätes zur Erlangung des Segelsurf-Scheines,
 - c) Informationen der Mitglieder über Richtlinien und Verordnungen des Verbandes der deutschen Windsurfingschulen e.V. in Attendorn (VDWS),
 - d) Besuch von Veranstaltungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V.,
 - e) Sorge zu tragen für die Sicherheit und umweltgerechte Ausübung des Segelsurf-Sports.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.
- 4. Der Verein ist produktneutral, arbeitet aber mit Klassenvereinigungen, die vom DSV anerkannt sind, zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht sämtlichen Personen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, offen. Sie werden durch Antrag und Zahlung des Beitrages passives Mitglied.
- Die Mitgliedschaft von Personenmehrheiten, juristischen Personen, öffentlich rechtlichen und privaten Verbänden, ist möglich.
- 3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters nötig. Die Aufnahme ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages und ggf. den Betrag für nicht geleisteten Arbeitsdienst erteilt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Annahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21 79 BGB.

Nach Vorstandsbestätigung wird man aktives Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag . Die Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das nächste Kalenderjahr festgelegt. Ebenso wird die Dauer des Arbeitsdienstes und der Betrag für den nicht geleisteten Arbeitsdienst festgelegt. Der Jahresbeitrag und ggf. der Betrag für den nicht geleisteten Arbeitsdienst des Vorjahres ist bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins Umlagen beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

- 3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedern, auf deren Antrag, die Zahlung von Beiträgen und Umlagen, ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 4. Jedes Mitglied kann die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- 5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, am Vereinssee für Ruhe und Ordnung zu sorgen, sowie an den angesetzten Arbeitsdiensten teilzunehmen. Die Einteilung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zulässig. Der Austrittserklärung sind der Mitgliedsausweis sowie die Schlüssel vom Vereinsgelände beizufügen.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder anderer gegenüber dem Verein bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die zweite Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtung zu erfolgen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Ausschluss ist dem betroffenem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist der Rechtsweg möglich.

§ 7 Vereinsleitung

- 1. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem Beirat.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Technischer Leiter
- 3. Der Beirat besteht aus:
 - a) Gerätewart
 - b) Jugendobmann
 - c) 2 Kassenprüfer
 - d) ein Vertreter des Festausschusses

Die Vereinsleitung ist ehrenamtlich tätig.

Der Schriftführer erstellt von allen Sitzungen ein Protokoll.

Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Kassenwart, Schriftführer und Technischer Leiter sind nur zusammen vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

- 4. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit, insbesondere bei vereinsinternen Angelegenheiten. Die Vereinsleitung entscheidet über vereinsinterne Angelegenheiten. Sitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens 2 Mitglieder der Vereinsleitung, unter Angabe der Tagesordnung, beantragen. Die Vereinsleitung beschließt, soweit Gesetz und Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtteilnahme an der Sitzung, die des 2. Vorsitzenden.
- 5. Ist der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 6. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen vereinsintern in jedem Fall der Zustimmung des Kassenwartes. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder im Außenverhältnis tritt hierdurch nicht ein. Der Kassenwart hat 1/4 jährig die voraussichtlichen Ausgaben zur Genehmigung vorzulegen.
- 7. Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 3 bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder der Vereinsleitung.

- 8. Vorstand und Beirat werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl von Vorstand und Beirat erfolgt ist.
- 9. Die Vereinsleitung ist berechtigt, falls eines ihrer Mitglieder sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung des Amtes an der Ausübung des Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder der Vereinsleitung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, die Stundenzahl des Arbeitsdienstes, die Höhe des Betrages für nicht geleisteten Arbeitsdienst und eventueller Umlagen,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsleitung,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Vereinsleitung zu richten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines in der Mitgliederversammlung eingebrachten Antrages mit einer 2/3 Mehrheit anerkennen.
- 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Pro Mitgliedsbeitrag kann nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren hat das Recht auf eine Stimme sein Erziehungsberechtigter.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt, dass deren Dringlichkeit durch Beschluss der Vereinsleitung festgestellt wird. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in Punkt 4 festgesetzten Regeln.
- 6. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
- 8. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage, sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe ein Punkt der den Mitgliedern bei der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung ist.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechneten Mitglieder anwesend sind.
- Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, dem Landessportbund Niedersachsen zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Delmenhorst.

Delmenhorst, den 21.1.95